

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

### Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

#### Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts  
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

01.07.2011

Geschäftszeichen:

III 39-1.6.6-57/11

**Zulassungsnummer:**  
**Z-6.6-1522**

**Antragsteller:**  
**Stöbich Brandschutz GmbH**  
Pracherstieg 6  
38644 Goslar

#### **Geltungsdauer**

vom: **1. Juli 2011**

bis: **1. Juli 2016**

#### **Zulassungsgegenstand:**

**Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und 16 Anlagen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung  
Nr. Z-6.6-1522 vom 24. November 2000, verlängert durch Bescheid vom 31. März 2006.

# DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des Feuerschutzabschlusses, "Feuerschutzabschluss Typ RGT" genannt, und seine Verwendung als feuerbeständiger Abschluss (Feuerwiderstandsklasse T 90 nach DIN 4102-5<sup>1</sup>) im Zuge von bahngebundenen Förderanlagen. Der Zulassungsgegenstand wird im Folgenden Feuerschutzabschluss genannt.

#### 1.2 Anwendungsbereich

##### 1.2.1 Allgemeines

Der Feuerschutzabschluss darf planmäßig offen stehend oder planmäßig geschlossen verwendet werden.

Der Feuerschutzabschluss darf bei Förderbahnen, die im Bereich des Schieberblatts unterbrochen sind oder beim Schließvorgang unterbrochen werden oder ungetrennt durchlaufen, verwendet werden.

##### 1.2.2 Abmessungen

Der Feuerschutzabschluss darf die nachstehend angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 200 mm
- größte Abmessungen: 2500 mm x 2700 mm.

Die zugehörige Wandöffnung darf nachstehende Maße weder unter- noch überschreiten (Breite x Höhe):

- kleinste Abmessungen: 200 mm x 500 mm,
- größte Abmessungen: 2500 mm x 3000 mm.

##### 1.2.3 Wände

Der Feuerschutzabschluss muss in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1<sup>2</sup> aus Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 und Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II, Wanddicke:  $d \geq 175$  mm, oder
- Wände aus Beton oder Stahlbeton nach DIN 1045-1<sup>3</sup> mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke:  $d \geq 140$  mm.

##### 1.2.4 Voraussetzungen für die Verwendung

Der Feuerschutzabschluss darf nur verwendet werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Feuerschutzabschluss darf nur mit einer für Feuerschutzabschlüsse im Zuge bahngebundener Förderanlagen zugelassenen Feststellanlage verwendet werden.
- Es muss sichergestellt sein, dass der Schließvorgang bei Auslösung der Feststellanlage nicht durch das Fördergut oder durch eventuell vorhandene Schieberantriebe behindert werden kann.

<sup>1</sup> DIN 4102-5:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 5: Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrstachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

<sup>2</sup> DIN 1053-1:1996-11 Mauerwerk; Berechnung und Ausführung

<sup>3</sup> DIN 1045-1:2008-08 Tragwerke aus Beton Stahlbeton und Spannbeton – Teil 1: Bemessung und Konstruktion



- Es muss sichergestellt sein, dass der Feuerschutzabschluss bei Auslösung der Feststellanlage selbsttätig schließt.
- Es muss sichergestellt sein, dass der geschlossene Feuerschutzabschluss nicht durch Fördergut beschädigt werden kann.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Allgemeines

Nach der Grundstellung werden unterschieden:

- Feuerschutzabschlüsse, die in der Grundstellung offen stehen und nur im Brandfall schließen: "planmäßig offene Abschlüsse" und
- Feuerschutzabschlüsse, die in der Grundstellung geschlossen sind und jeweils zum Durchgang von Fördergut durch motorischen oder pneumatischen Antrieb geöffnet werden müssen: "planmäßig geschlossene Abschlüsse".

Nach der Förderbahn werden unterschieden:

- Feuerschutzabschlüsse, bei denen die Förderbahn im Schließbereich unterbrochen ist,
- Feuerschutzabschlüsse, bei denen ein Abschnitt der Förderbahn beim Schließvorgang aus dem Schließbereich bewegt wird und
- Feuerschutzabschlüsse, bei denen die Förderbahn den Schließbereich ungetrennt durchläuft.

Alle Teile müssen den nachfolgenden Bestimmungen und den Anlagen 1 bis 15 sowie den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung", von denen eine Ausfertigung beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt ist, entsprechen.

Der Feuerschutzabschluss muss aus dem beweglichen Schieberblatt und den an der Wand befestigten Teilen zur Abdichtung und Führung des Schieberblatts bestehen.

Die Schließrichtung des Schieberblattes ist senkrecht von oben nach unten oder von unten nach oben oder waagrecht in beiden Richtungen. Abschlüsse mit der Schließrichtung von unten nach oben müssen mit einem Ausgleichsgewicht versehen sein

#### 2.1.2 Schieberblatt

Das Schieberblatt muss aus einem inneren Rahmen aus Streifen aus Kalzium-Silikat-Platten bestehen, der mit nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A1)<sup>4</sup> Mineralfaserplatten ausgefüllt ist. Der innere Rahmen muss beidseitig mit Kalzium-Silikat-Platten beplankt sein. Der innere Rahmen muss durch einen äußeren Rahmen aus miteinander verschraubten U-förmig abgekanteten Stahlblechprofilen eingefasst sein.

Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn muss der untere Rand des Schieberblatts durch Aufdoppelung mit Streifen aus Kalzium-Silikat-Platten auf mindestens 136 mm verbreitert sein.

#### 2.1.3 Festfeld

Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn muss unterhalb der Abdichtungsebene eine feststehende Abschottung, bestehend aus verzinktem abgekanteten Stahlblech und Kalzium-Silikat-Platten oder ein Gießfeld vorhanden sein (Anlagen 8 bis 14).

Die Schließkante des Schieberblatts und die feststehende Abschottung bzw. das Gießfeld müssen dem Profil der Förderbahn angepasst und mindestens mit einer Lage des im Brandfall aufschäumenden Materials bekleidet sein (Anlagen 8 bis 14).

<sup>4</sup>

DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen



### 2.1.4 Wandseitige Abdichtung

An den Seiten der Wand, außer an der Einlaufseite, muss zur wandseitigen Abdichtung ein U-Profil angeschraubt sein, das wandseitig mit einer Lage eines dämmschichtbildenden Baustoffes belegt ist.

Auf der Einlaufseite muss die Abdichtung aus einer Profilstahlkonstruktion bestehen, die mit Kalzium-Silikat-Platten verkleidet ist.

### 2.1.5 Führung des Schieberblattes

Für senkrecht nach unten schließende Schieber muss die seitliche Führung aus mehrfach abgekanteten Stahlblechprofilen bestehen, in denen die am Schieber angeschraubten Führungen laufen (Anlage 2).

Waagrecht schließende Schieber müssen an mindestens einer Laufschiene aufgehängt sein, die mittels Stahlwinkeln an die Wand geschraubt sind. Am Einlaufende können zwei Absenkstücke vorhanden sein (Anlagen 5 und 6).

### 2.1.6 Schließvorgang

Von oben nach unten schließende Feuerschutzabschlüsse müssen durch Eigengewicht geschlossen werden. Feuerschutzabschlüsse, die von unten nach oben schließen, müssen mit einem Schließgewicht geschlossen werden. Waagrecht schließende Feuerschutzabschlüsse müssen mit einem Schließgewicht, einer Federseilrolle oder einem Türschließer nach DIN EN 1154<sup>5</sup> geschlossen werden.

### 2.1.7 Antrieb durch Motor

Planmäßig offene Feuerschutzabschlüsse, die nicht von einem festen Standpunkt (Fußboden, Podest o. Ä.) aus geöffnet werden können und alle planmäßig geschlossenen Feuerschutzabschlüsse müssen zum Öffnen mit einem motorischen oder pneumatischen Antrieb ausgerüstet sein. Die Antriebe müssen von der Feststellanlage bei Alarm oder Störung abgeschaltet werden.

### 2.1.8 Ausführung der Feststellanlagen

Die Feuerschutzabschlüsse müssen mit einer für die Verwendung an Feuerschutzabschlüssen im Zuge bahngelasteter Förderanlagen zugelassenen Feststellanlage ausgerüstet werden. Werden vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses bereits Teile einer Feststellanlage in den Feuerschutzabschluss eingebaut, müssen diese Teile den Anforderungen des Zulassungsbescheids der vorgesehenen Feststellanlage entsprechen. Durch geeignete Maßnahmen, die mit dem Hersteller der Feststellanlage abgestimmt sein müssen, ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Ansprechen der Brandmelder der Fördervorgang unterbrochen wird und im Öffnungsbereich des Feuerschutzabschlusses befindliches Fördergut diesen Bereich verlässt.

Beim Ansprechen der Auslösevorrichtung der Feststellanlage durch Feuer oder Rauch bzw. bei Kurzschluss oder Stromausfall muss das Schließen des Feuerschutzabschlusses solange verzögert werden, bis im Öffnungsbereich befindliches Fördergut die Wandöffnung - ggf. mit einer unabhängigen Stromversorgung (Notstromanlage) - durchfahren hat, bzw. durch eine Abräumvorrichtung, die für das Fördergut geeignet sein muss, aus dem Bereich entfernt worden ist. Anschließend darf der Schließvorgang nicht mehr unterbrochen werden können.

## 2.2 Herstellung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung des Feuerschutzabschlusses

Bei der Herstellung des Feuerschutzabschlusses sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens

<sup>5</sup> DIN EN 1154:2003-04 Türschließer mit kontrolliertem Schließablauf; Anforderungen und Prüfverfahren

drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) der Bleche kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10346<sup>6</sup> verwendet werden.

### 2.2.2 Kennzeichnung

Der Feuerschutzabschluss und der Lieferschein oder die Verpackung des Feuerschutzabschlusses müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Lieferschein oder der Verpackung des Feuerschutzabschlusses zu dokumentieren:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.6-1522
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk

Herstellungsjahr

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss durch ein Schild 52 mm x 105 mm oder 26 mm x 148 mm aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - erhaben eingepreßt - enthalten muss:

- Feuerschutzabschluss T 90 "Typ RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
  - Name des Herstellers
  - Zulassungsnummer: Z-6.6-1522
  - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft an sichtbarer Stelle auf dem Klappenblatt befestigt werden.

Die für den Feuerschutzabschluss zur Verwendung kommende Feststellanlage muss gemäß den Bestimmungen der dafür erteilten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet sein.

### 2.2.3 Einbauanleitung

Jeder Feuerschutzabschluss ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt und die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Herstellers, Produktbezeichnung,
- Lieferumfang,
- Einbaumaße,
- Angaben für den Einbau des Feuerschutzabschlusses (u. a. Verbindung mit angrenzenden Bauteilen, zulässige Befestigungsmittel, Befestigungsabstände, Fugenausbildung)
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge beim Einbau
- Angaben zu zulässigen Zubehörbauteilen für den Feuerschutzabschluss

<sup>6</sup>

DIN EN 10346:2009-07

Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl – Technische Lieferbedingungen



- Anweisung zum Einstellen der Schließmittel,
- Hinweise bezüglich des funktionsgerechten Zusammenspiels aller Teile
- Hinweise bezüglich der Verwendung von Feststellanlagen
- Angaben über das Zusammenwirken von Feuerschutzabschluss, Förderanlage, Feststellanlage und Sicherheitsstromversorgung.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Feuerschutzabschlusses mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Feuerschutzabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Geräte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Abstimmung mit der Prüfstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Feuerschutzabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jedem 30. Feuerschutzabschluss durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut



für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Feuerschutzabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk des Feuerschutzabschlusses ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Feuerschutzabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1 und 2.2 für den Feuerschutzabschluss festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Folgende Baustoffe/Bauteile dürfen für den Feuerschutzabschluss nur verwendet werden, wenn für sie ein gültiger Übereinstimmungsnachweis vorliegt:

- Kalziumsilikatplatten
- Mineralfaserplatten
- Dämmschichtbildende Baustoffe
- Feststellanlage.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Feuerschutzabschluss muss mit den angrenzenden Bauteilen so verbunden sein, dass die beim selbsttätigen Schließen des Feuerschutzabschlusses auftretenden Kräfte sowie die aus Verformungen beim Brand herrührenden Kräfte von den Verankerungsmitteln auf Dauer aufgenommen werden. Diese Kräfte dürfen die Standsicherheit der angrenzenden Konstruktion nicht gefährden.

Die in den Anlagen und den im DIBt hinterlegten "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung der Herstellung" dargestellten Verbindungen mit den angrenzenden Bauteilen erfüllen ohne weiteren Nachweis diese Anforderung.

## 4 Bestimmungen für die Ausführung

### 4.1 Angrenzende Bauteile

Der Feuerschutzabschluss darf nur an feuerbeständigen Bauteilen gemäß Abschnitt 1.2.3 befestigt werden. Die Befestigung muss gemäß Einbauanleitung ausgeführt werden.



#### 4.2 Einbau

Das Gehäuse ist für den Einbau in Wände aus Mauerwerk oder Beton lotrecht auszurichten und mit durchgehenden Ankerbolzen M 10 oder mit Schrauben M 10 in allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln an der Wand zu befestigen (Anlage 15). Dabei sind die Bestimmungen der Dübelzulassung zu beachten.

Bei ungetrennt durchlaufender Förderbahn muss die Förderbahn durch eine feststehende Abschottung, bestehend aus verzinktem abkanteten Stahlblech und Kalzium-Silikat-Platten, oder durch ein Gießfeld eingefasst werden (Anlagen 8 bis 14). Verbleibende Spalte müssen mit im Brandfall aufschäumenden Material ausgefüllt werden.

Zum Ausgleich von Wandunebenheiten sind zwischen Wand und Gehäuse Streifen aus Mineralfaserplatten einzufügen.

#### 4.3 Übereinstimmungsbestätigung für den Einbau des Feuerschutzabschlusses

Der Unternehmer, der den Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm eingebauten Zulassungsgegenstände den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie der jeweils geltenden Einbauanleitung entsprechen (ein Muster für diese Bestätigung s. Anlage 16). Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

#### 4.4 Abnahmeprüfung

Nach dem betriebsfertigen Einbau des Feuerschutzabschlusses am Verwendungsort ist dessen einwandfreie Funktion im Zusammenwirken mit der Feststellanlage und der Förderanlage durch einen Sachverständigen der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer anderen dafür benannten Stelle zu prüfen (Abnahmeprüfung).

Das Zusammenwirken aller Bauteile ist anhand der Zulassung für die Feststellanlage in Verbindung mit Abschnitt 2.1.8 nachzuprüfen, wobei die Auslösung sowohl durch Simulation der dem Funktionsprinzip der Brandmelder zugrundeliegenden Brandkenngroße als auch von Hand erfolgen muss.

Auf diese Prüfung ist der Betreiber vom Hersteller des Feuerschutzabschlusses hinzuweisen; sie ist vom Hersteller zu veranlassen.

Über die Abnahmeprüfung ist ein Abnahmeprotokoll, das an die Bauaufsichtsbehörde weiterzuleiten ist, anzufertigen.

### 5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

#### 5.1 Wartungsanleitung

Zu jedem Feuerschutzabschluss ist vom Hersteller eine Wartungsanleitung zu liefern.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Feuerschutzabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Angaben über die Wartung von Verschleißteilen und Schließmitteln).

#### 5.2 Monatliche Überprüfung

Der Feuerschutzabschluss muss ständig betriebsfähig gehalten werden. Er muss mindestens in Abständen von maximal einem Monat vom Betreiber in eigener Verantwortung auf Betriebsbereitschaft überprüft werden.

Diese monatliche Überprüfung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.



Die Ergebnisse sind in einem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

### 5.3 Jährliche Prüfung und Wartung

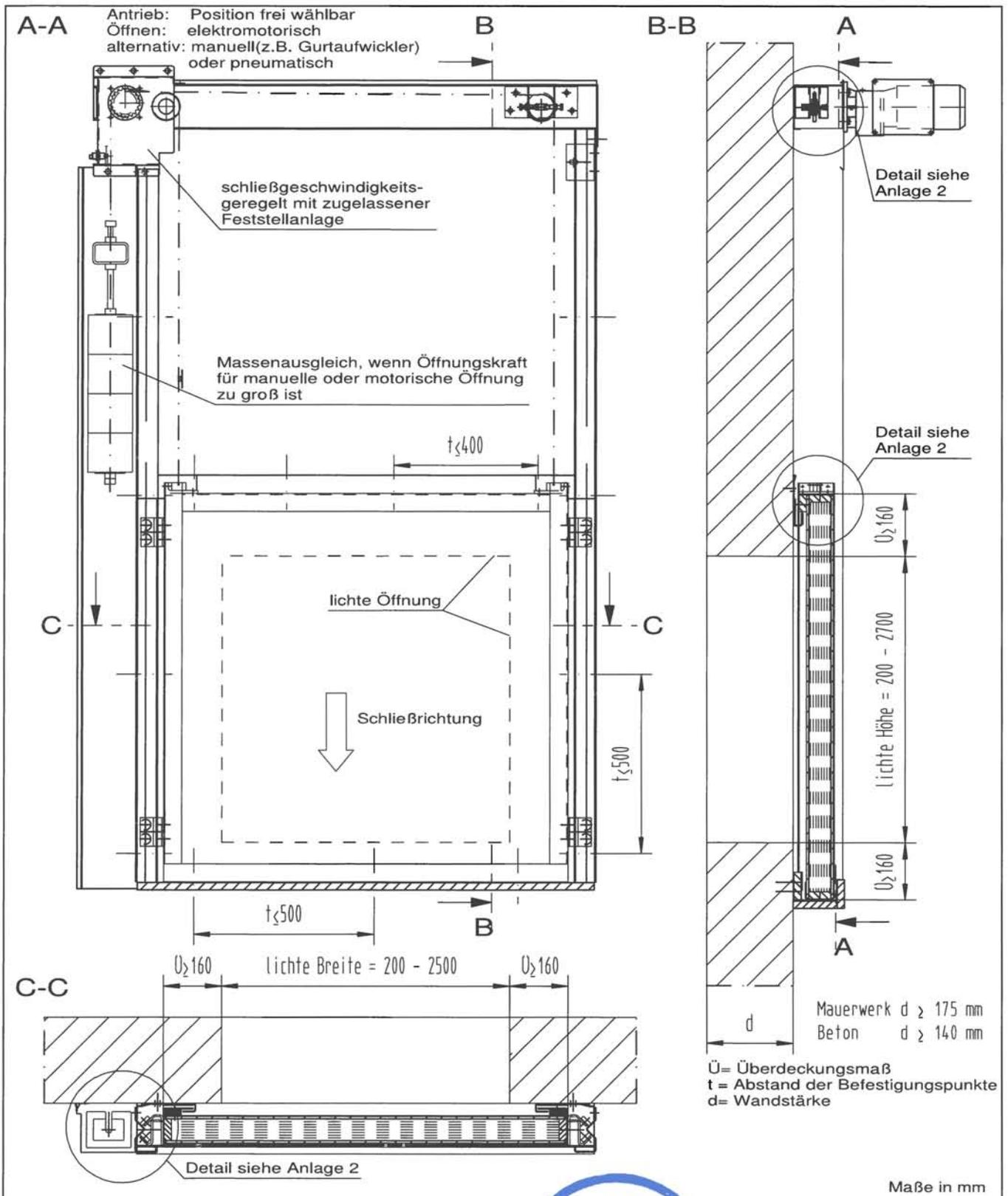
Der Betreiber ist ferner verpflichtet, in Abständen von maximal einem Jahr eine Prüfung auf störungsfreie Arbeitsweise des Feuerschutzabschlusses im Zusammenwirken mit der Förderanlage und der Feststellanlage sowie eine Wartung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Die jährliche Prüfung und Wartung muss von einer Fachkraft oder einer hierfür ausgebildeten Person durchgeführt werden.

Die Ergebnisse sind in dem Prüfbuch zu vermerken. Der Hersteller des Feuerschutzabschlusses hat den Betreiber der Förderanlage schriftlich über diese Forderung zu unterrichten.

Maja Bolze  
Referatsleiterin





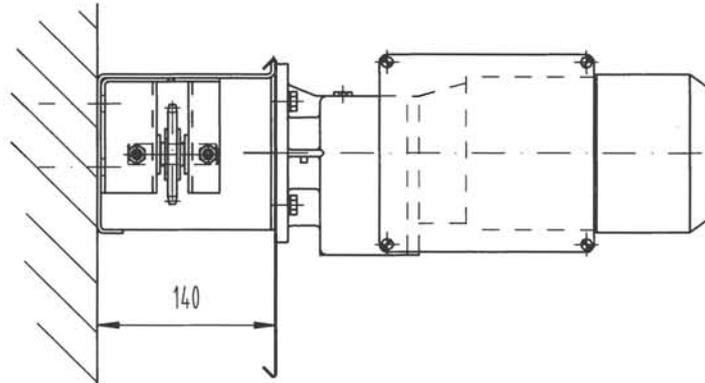
**Feuerschutzabschluss T90 "RGT"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

- Schließrichtung von oben nach unten
- Ansicht, Schnitte A-A, B-B und C-C



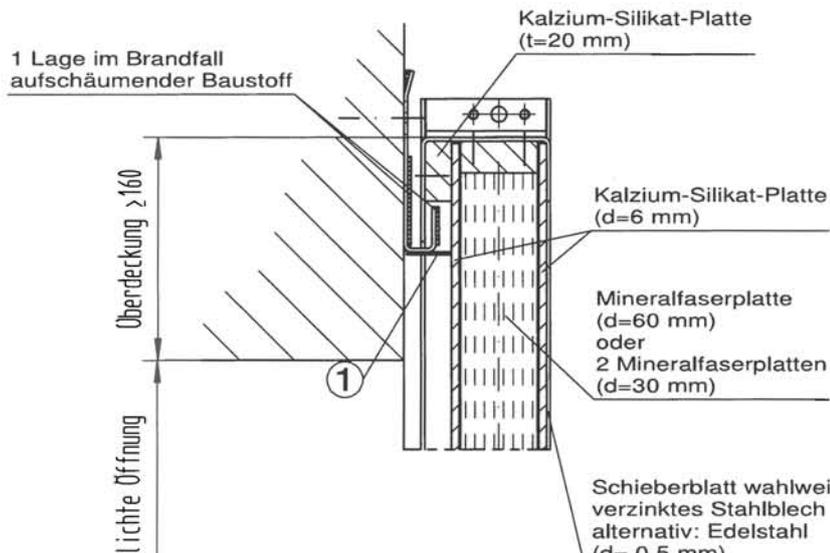
Anlage 1  
zur allgemeinen bauauf-  
sichtlichen Zulassung  
Nr. Z - 6.6-1522  
vom 01. JULI 2011

oberes Wandprofil des Führungsrahmens

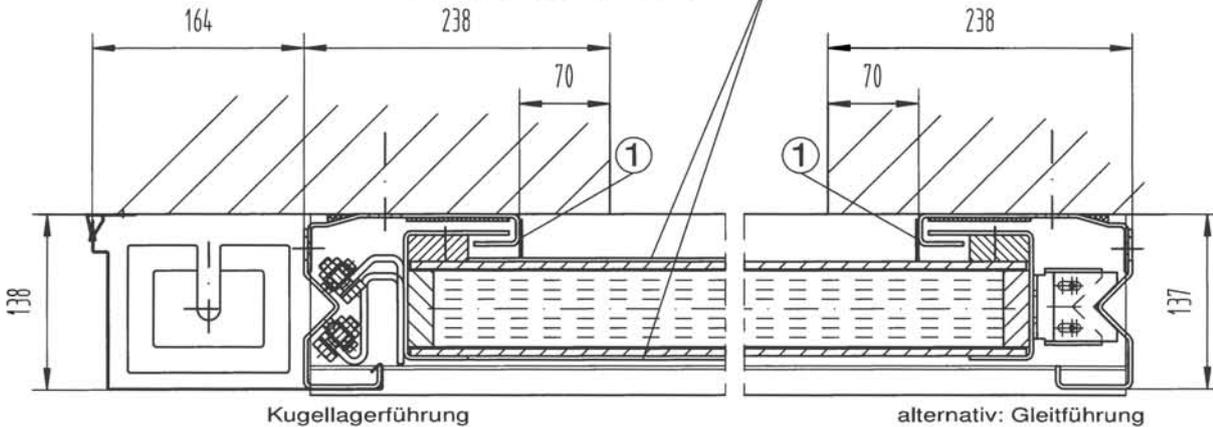


① wahlweise: Rauchdichtung

horizontales Wandprofil des Führungsrahmens



seitliches Wandprofil des Führungsrahmens



alle Schieber- und Rahmenprofile aus verzinktes Stahlblech  
alternativ: Edelstahl

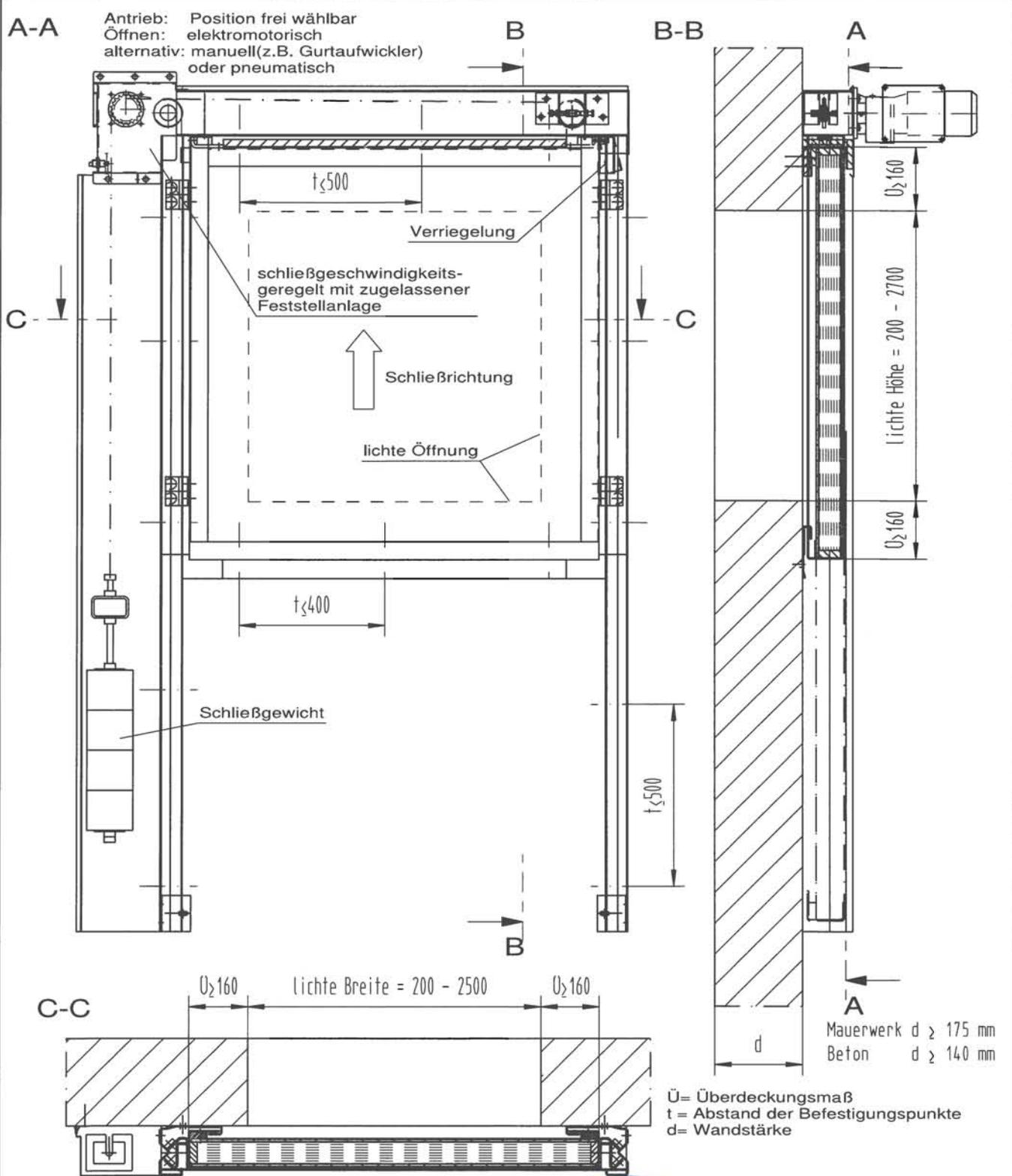
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T90 "RGT"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schließrichtung von oben nach unten
- Detail des Führungsrahmens



Anlage 2  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z - 6.6-1522  
vom 01. JULI 2011

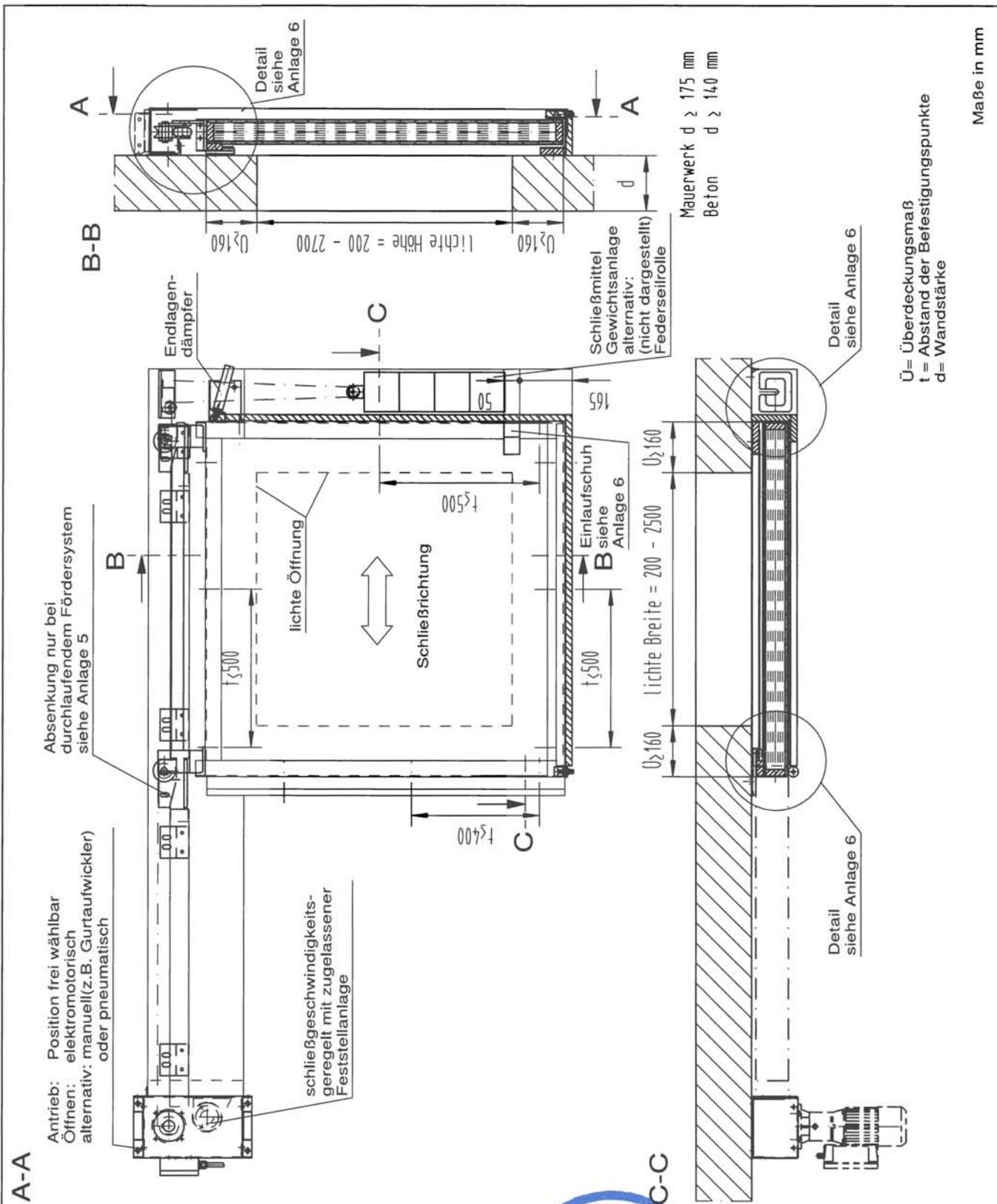


**Feuerschutzabschluss T90 "RGT"**  
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schließrichtung von unten nach oben
- Ansicht, Schnitte A-A, B-B und C-C



Anlage 3  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
 Nr. Z 6,6-1522  
 vom 01. JULI 2011



Ü= Überdeckungsmaß  
t = Abstand der Befestigungspunkte  
d= Wandstärke

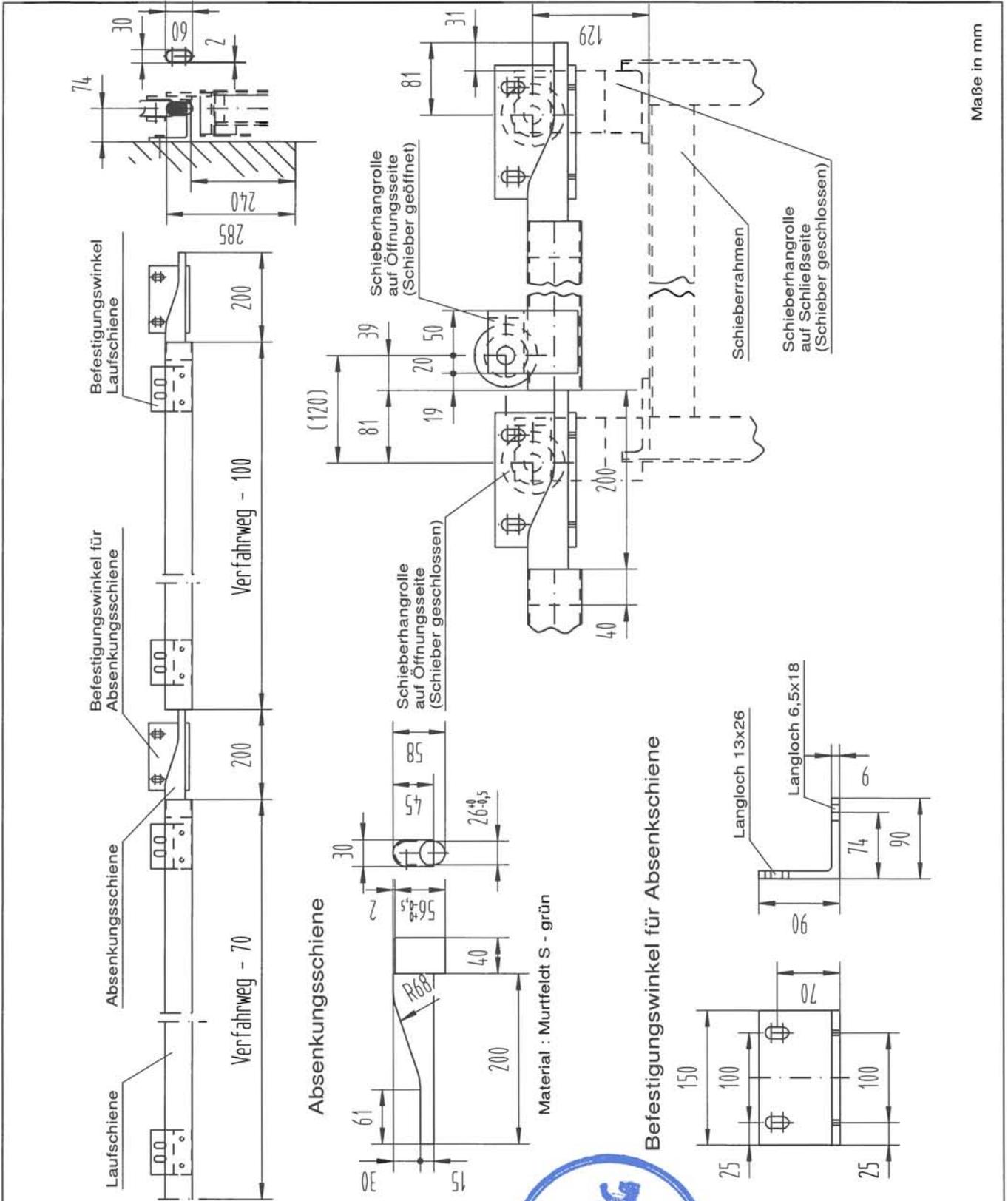
Maße in mm

**Feuerschutzabschluss T90 "RGT"**  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schließrichtung waagrecht
- Ansicht, Schnitte A-A, B-B und C-C



Anlage 4  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z - 6.6-1522  
vom 01. JULI 2011

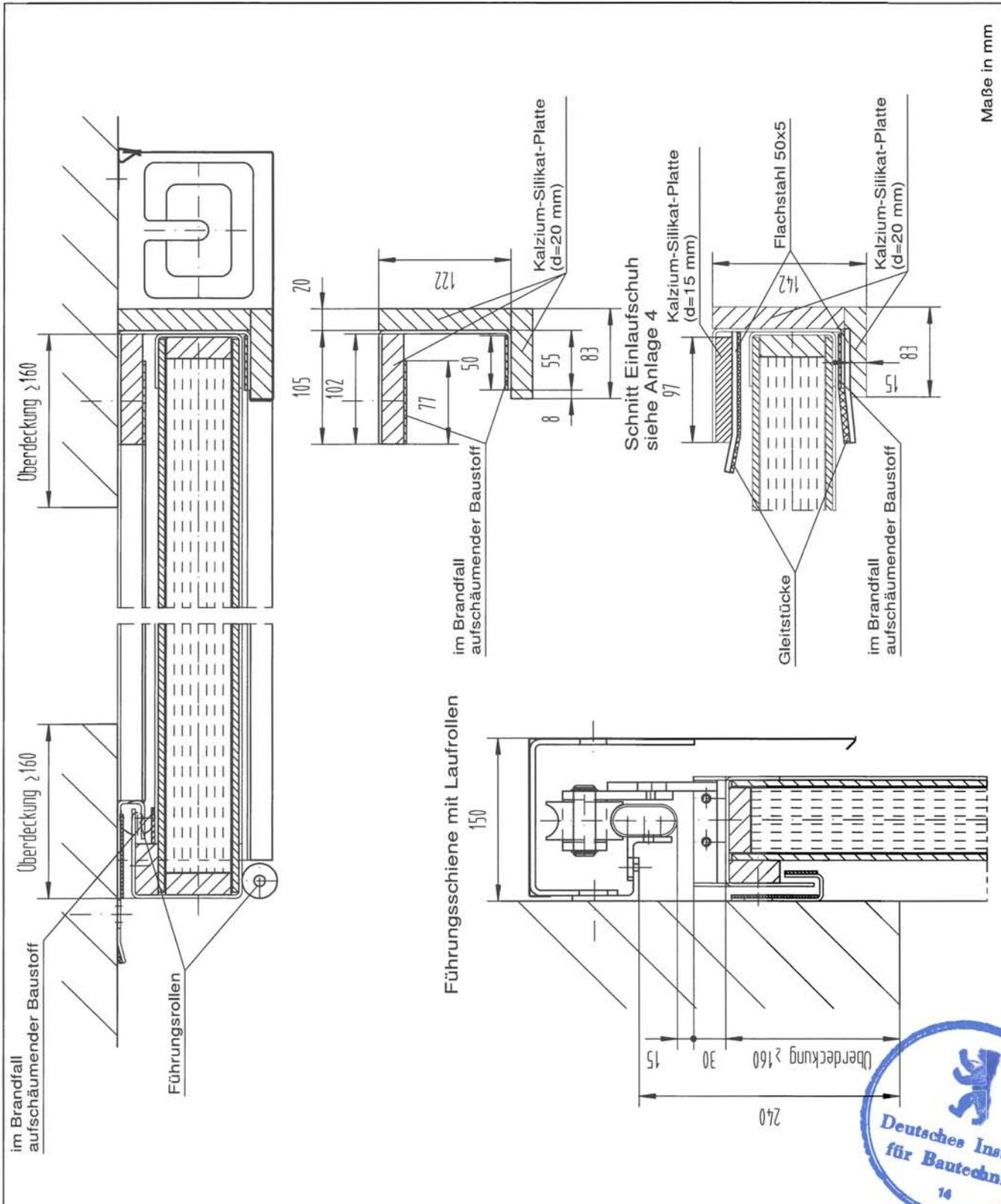


Feuerschutzabschluss T90 "RGT"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schließrichtung waagrecht
- Laufschiene mit Einzelheiten

Anlage 5  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z - 6.6-1522  
vom 01. JULI 2011



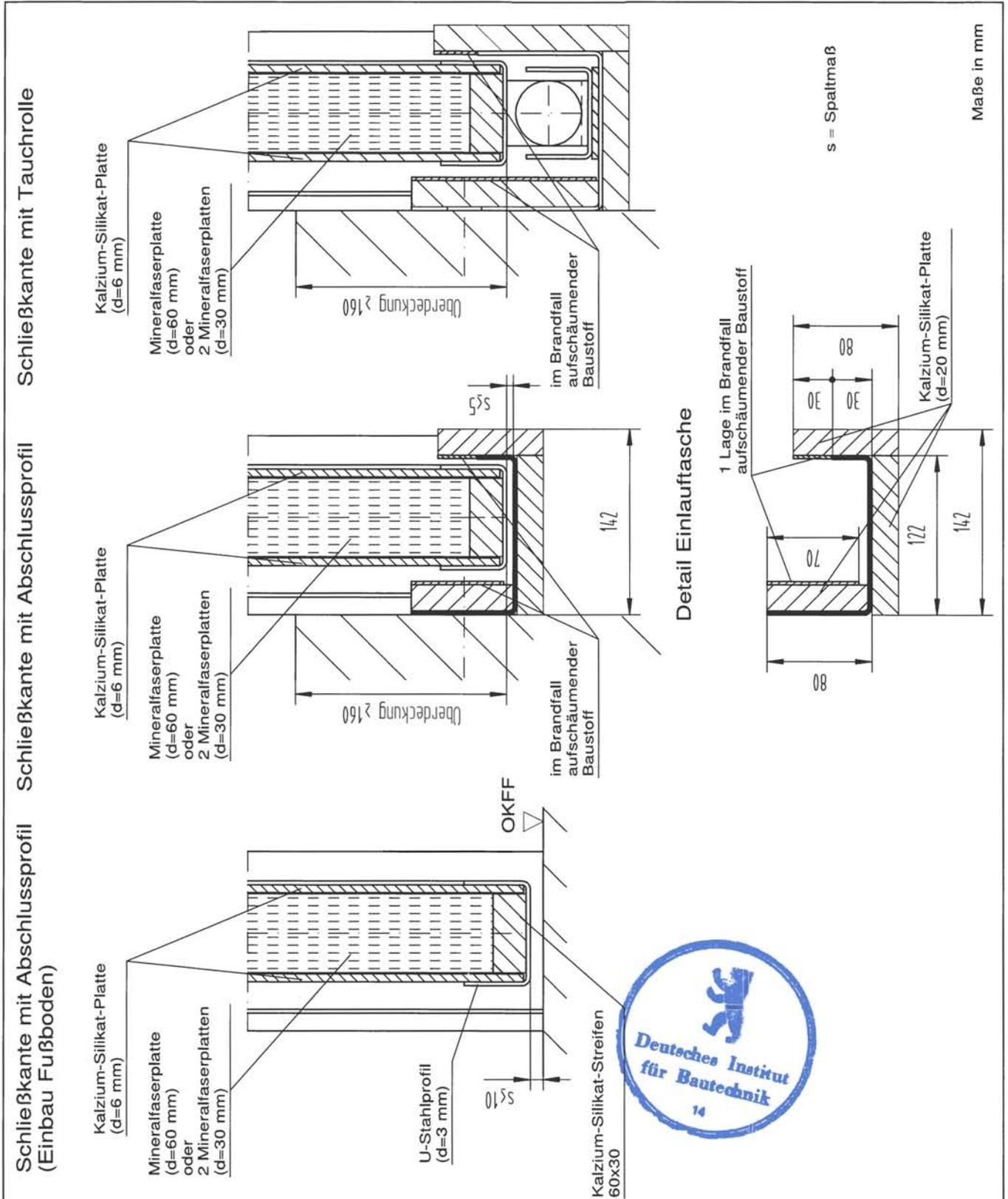


Maße in mm

**Feuerschutzabschluss T90 "RGT"**  
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schließrichtung waagrecht
- Details der Aufhängung und des Einlaufs

Anlage 6  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
 Nr. Z - 6.6-1522  
 vom 01. JULI 2011

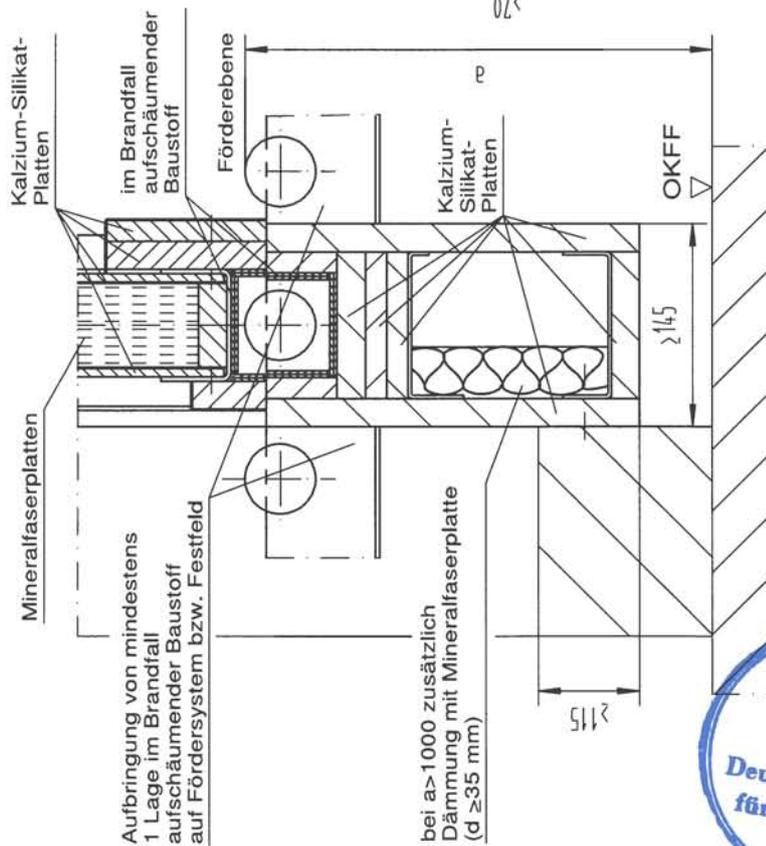


**Feuerschutzabschluss T90 "RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen**

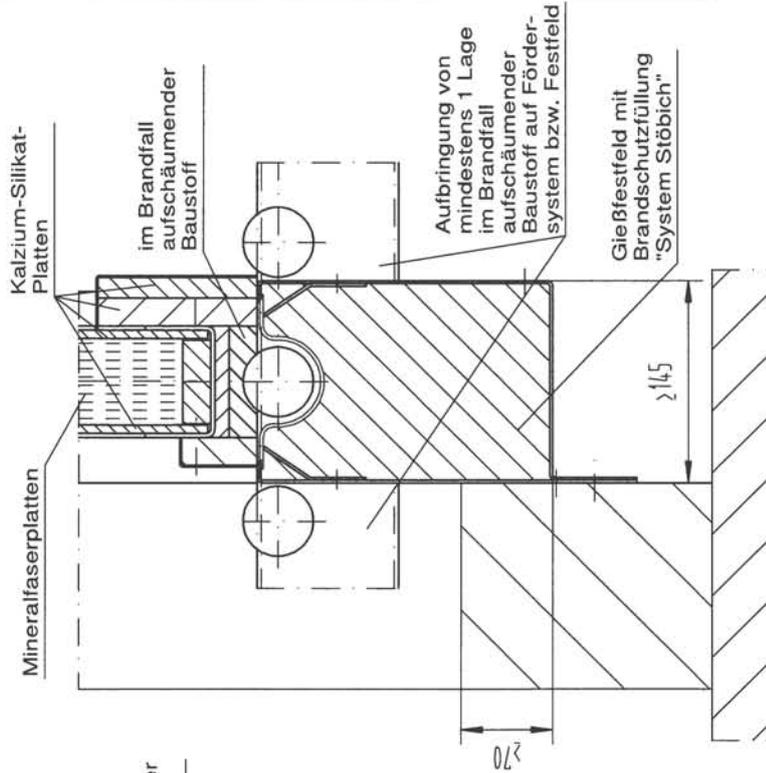
- Schließrichtung von oben nach unten
- Variationen der Schließkante

Anlage 7 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z - 6.6-1522 vom 01. JULI 2011

### Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten



### Abschottung mit einem Gießfestfeld



im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke d = 2,0 ... 2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 < s ≤ 10	1 Lage
10 < s ≤ 20	2 Lagen
20 < s ≤ 30	3 Lagen

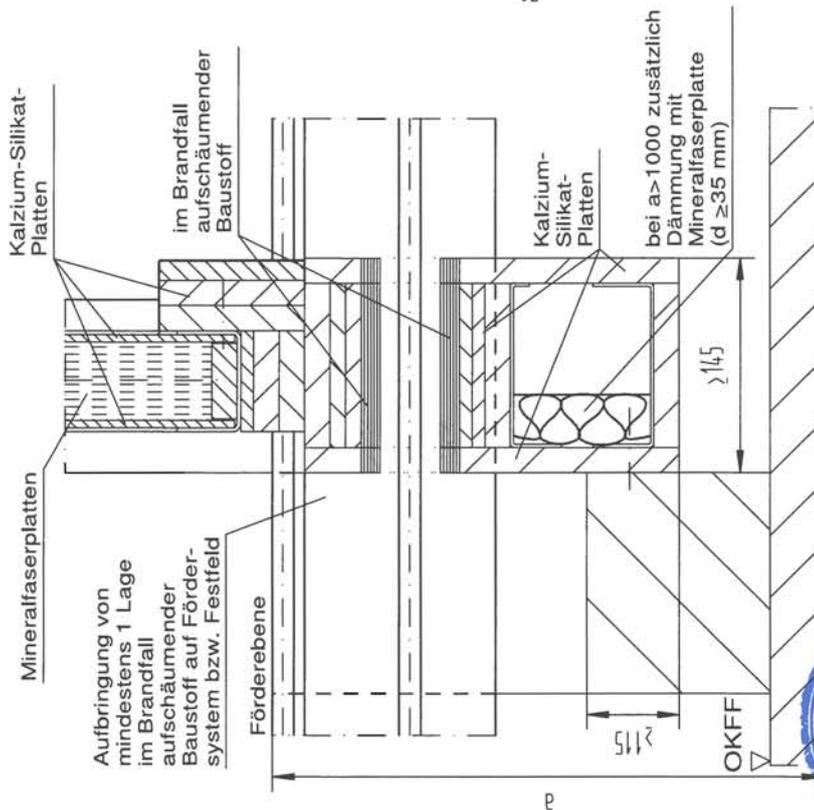
Maße in mm

Feuerschutzabschluss T90 "RGT"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- Schließkante bei durchlaufender Rollenbahn

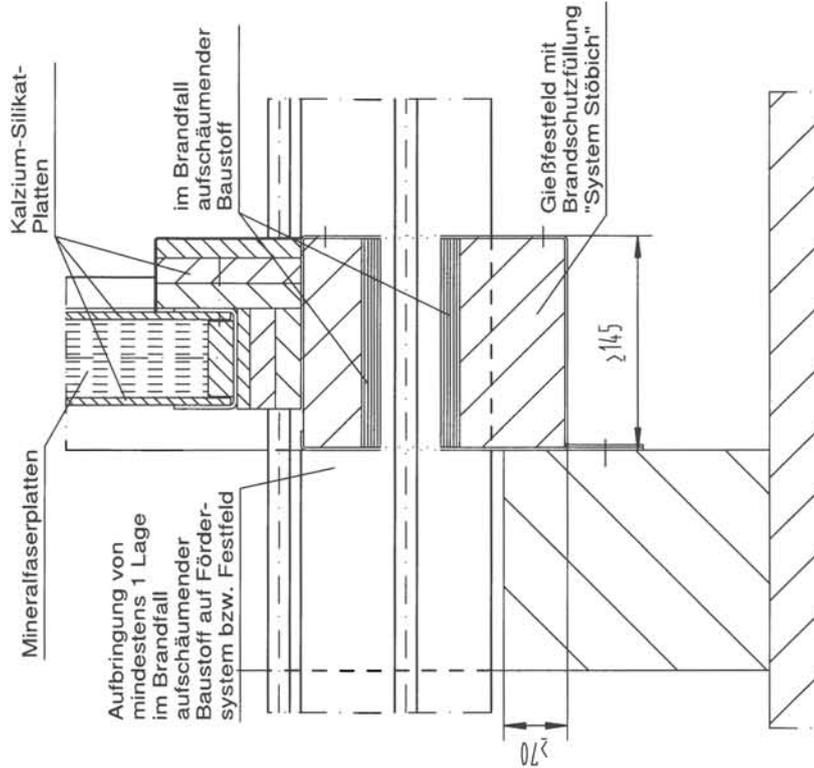


Anlage 8  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z - 6.6-1522  
vom 01. JULI 2011

### Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten



### Abschottung mit einem Gießfestfeld



im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke d = 2,0...2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 < s ≤ 10	1 Lage
10 < s ≤ 20	2 Lagen
20 < s ≤ 30	3 Lagen

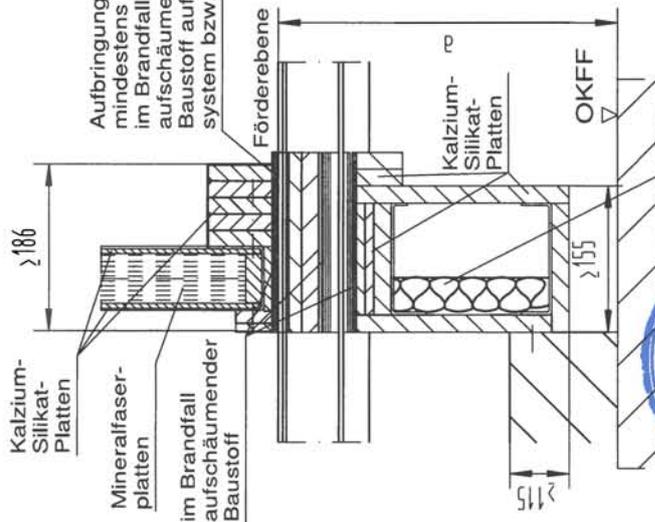
Maße in mm



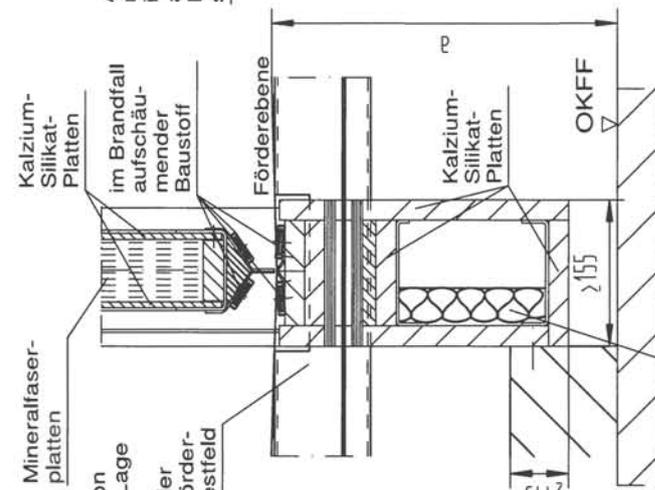
Feuerschutzabschluss T90 "RGT"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- Schließkante bei durchlaufender Tragkettenförderer

Anlage 9  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z 6,6-1522  
vom 01. JULI 2011

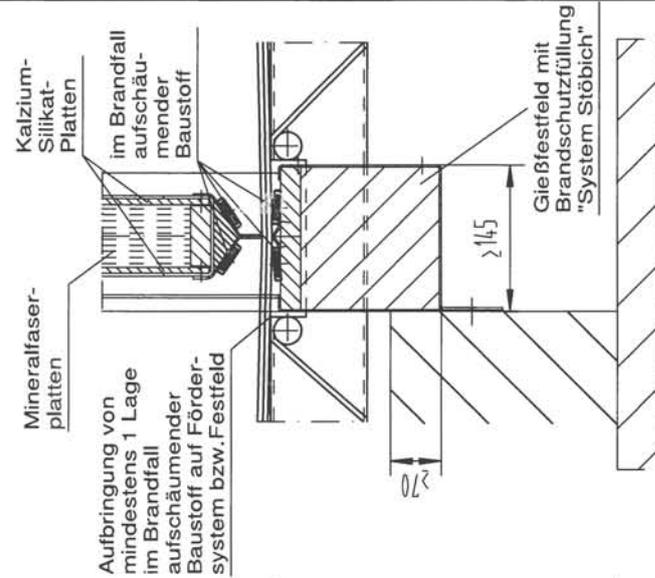
Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten



Abschottung mit Kalzium-Silikat-Platten



Abschottung mit einem Gießfestfeld



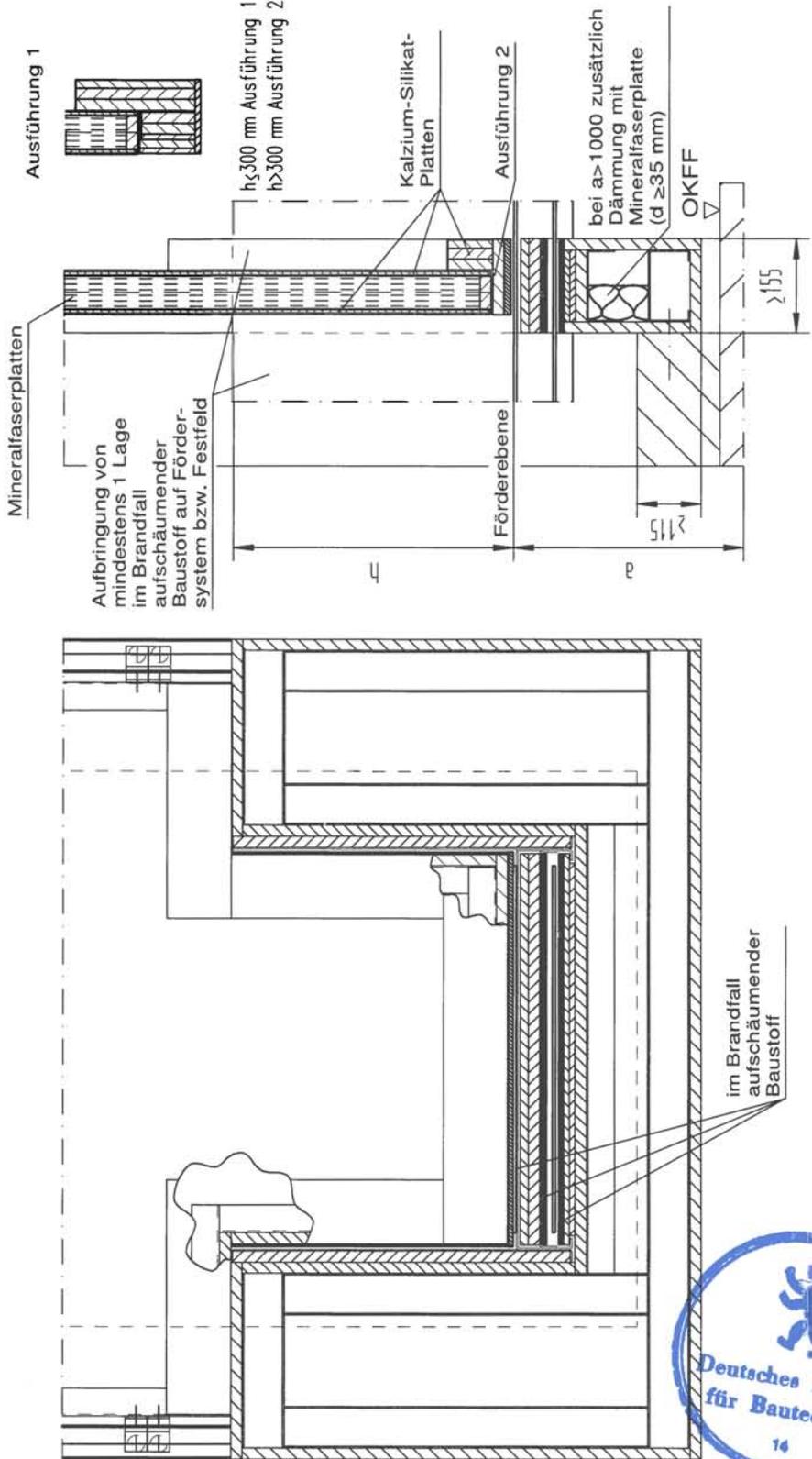
im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke d = 2,0 ... 2,5	
Spaltmaß s	Mindestanzahl der Lagen
0 < s ≤ 10	1 Lage
10 < s ≤ 20	2 Lagen
20 < s ≤ 30	3 Lagen



Maße in mm

Feuerschutzabschluss T90 "RGT" im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
- Schließkante bei durchlaufendem Gurtförderer

Anlage 10 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z - 6.6-1522 vom 01. JULI 2011



im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß $s$	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

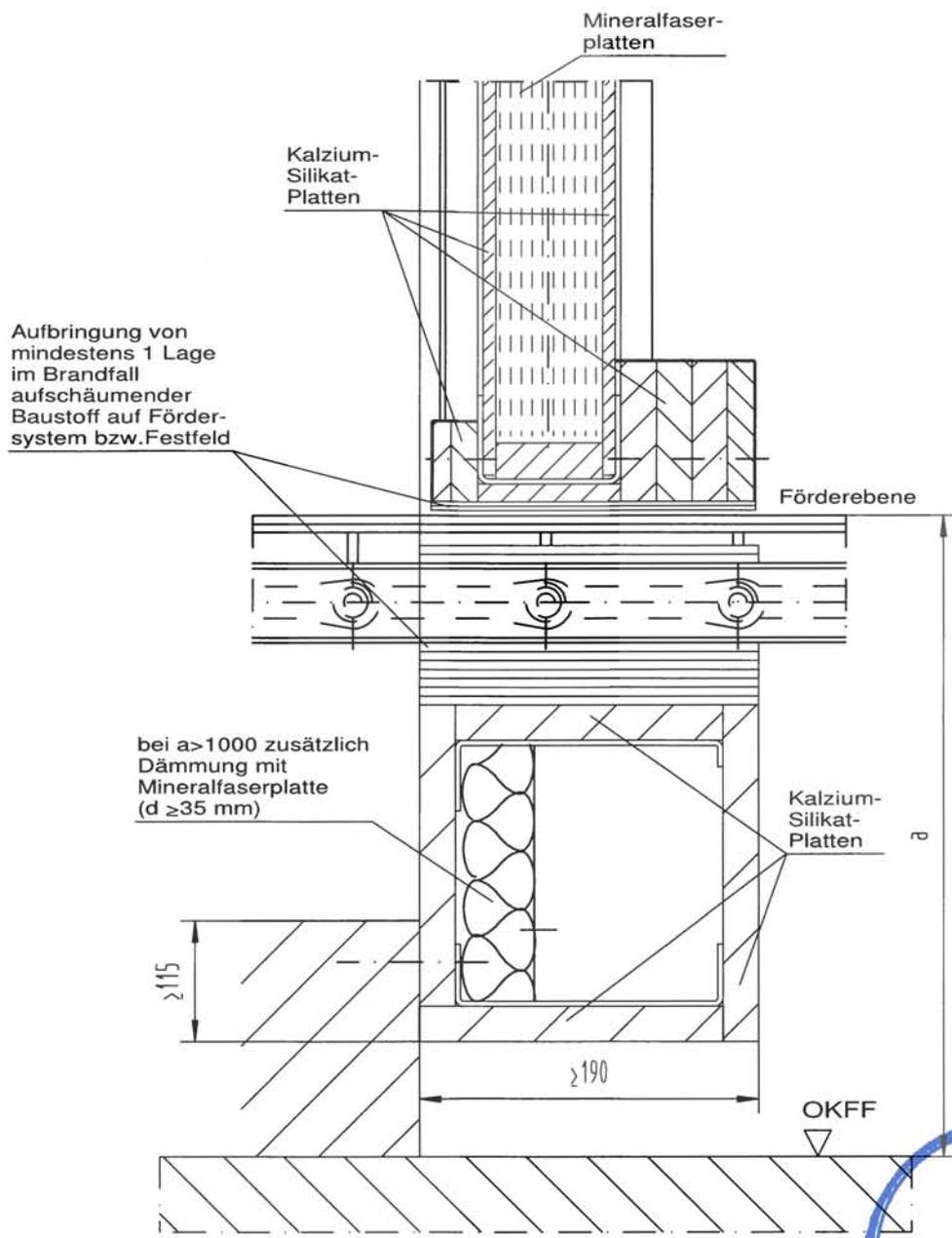
Maße in mm



**Feuerschutzabschluss T90 "RGT"**  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schließkante bei durchlaufendem Gurtförderer mit Seitenwange

Anlage 11  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z - 6.6-1522  
vom 01. JULI 2011



bei  $a > 1000$  zusätzlich Dämmung mit Mineralfaserplatte ( $d \geq 35$  mm)

Aufbringung von mindestens 1 Lage im Brandfall aufschäumender Baustoff auf Förder-system bzw. Festfeld



im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß $s$	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

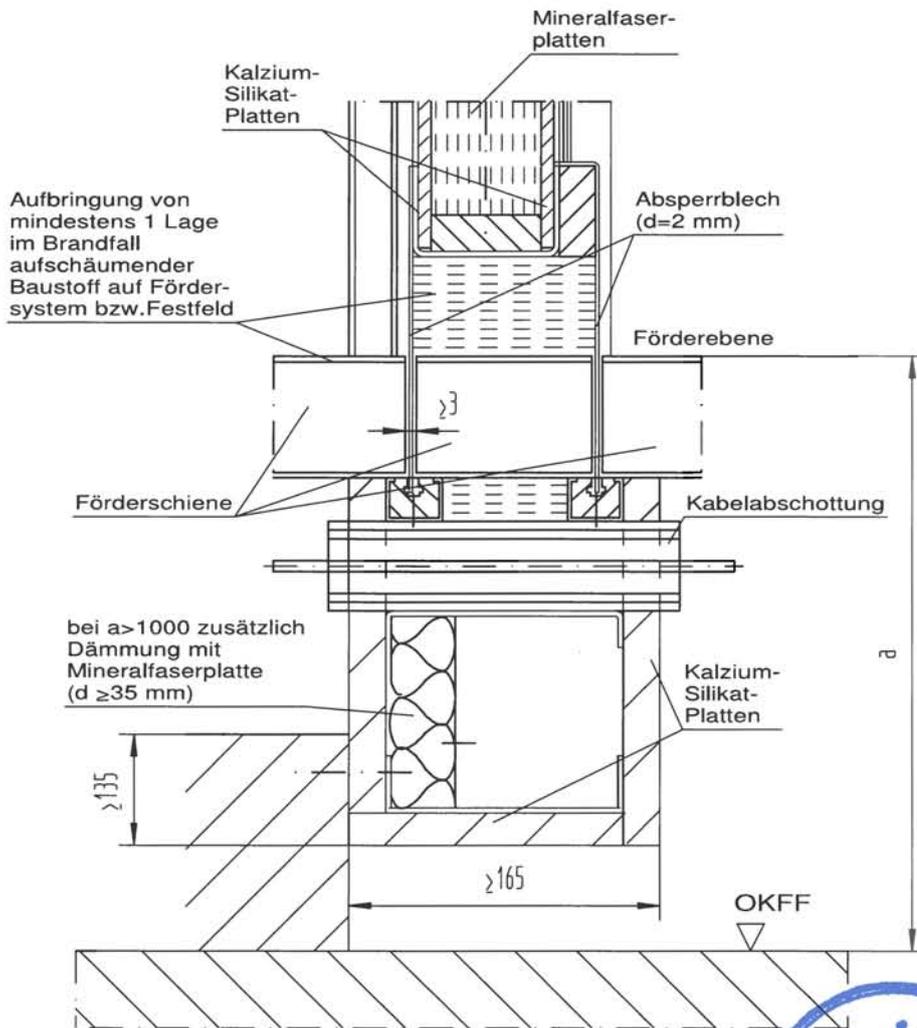
Maße in mm

**Feuerschutzabschluss T90 "RGT"**  
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schließkante bei durchlaufender Scharnierkette  
 Stahl oder Kunststoff

Anlage 12  
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
 Nr. Z - 6.6-1522  
 vom 07. JULI 2011

im Bereich der Stromschiene



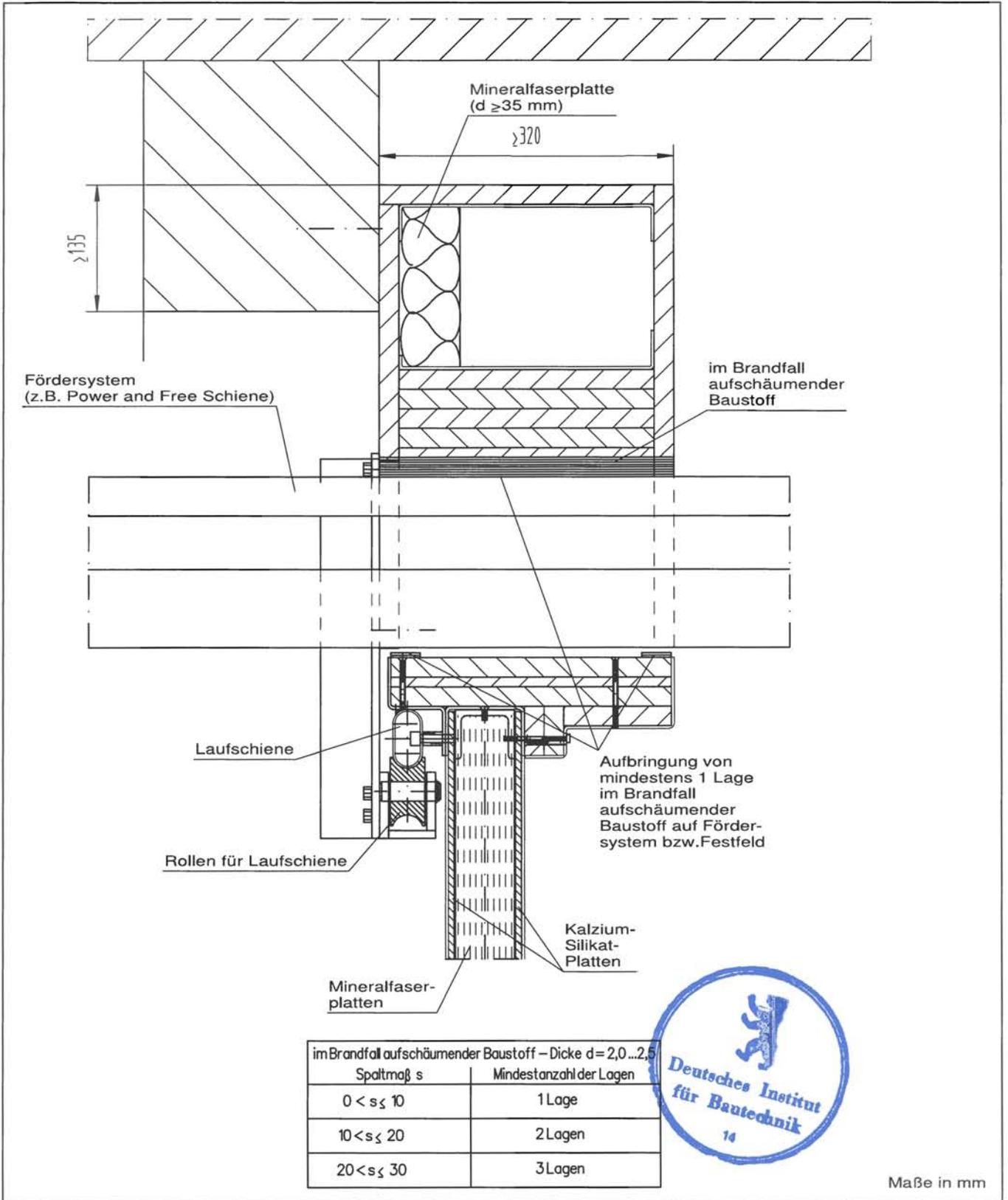
im Brandfall aufschäumender Baustoff – Dicke $d = 2,0 \dots 2,5$	
Spaltmaß $s$	Mindestanzahl der Lagen
$0 < s \leq 10$	1 Lage
$10 < s \leq 20$	2 Lagen
$20 < s \leq 30$	3 Lagen

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T90 "RGT"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

- Schließkante bei durchlaufender Schienenbahn

Anlage 13  
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z - 6.6-1522  
vom **01. JULI 2011**

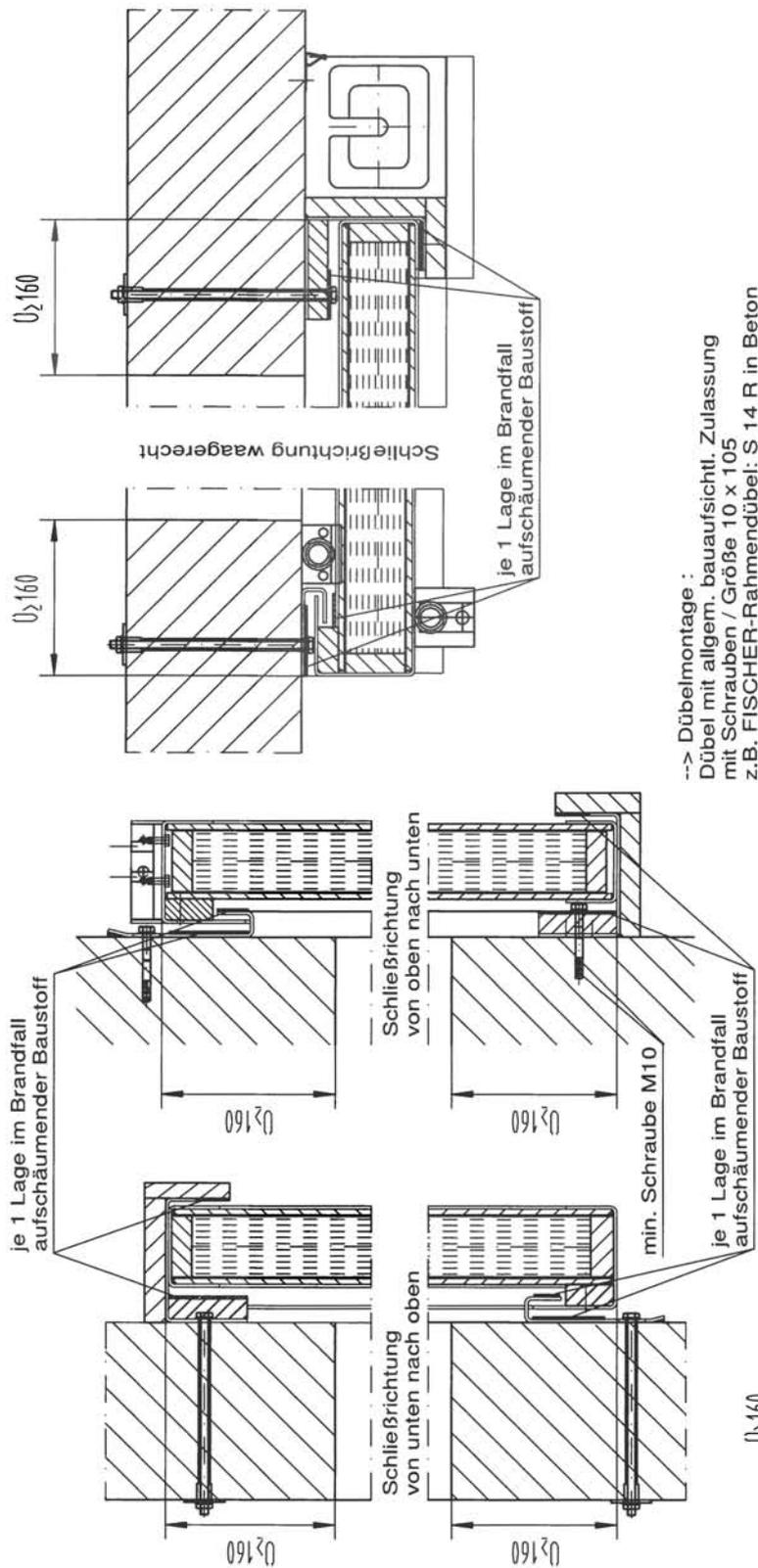


Feuerschutzabschluss T90 "RGT"  
im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen

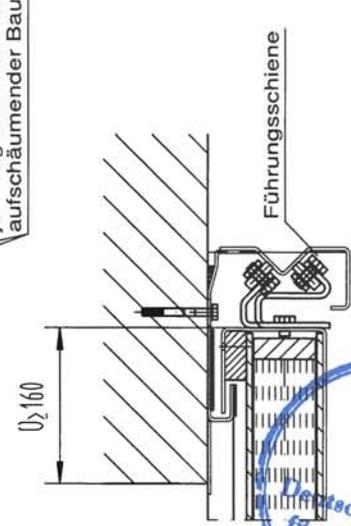
- Schließkante oben mit durchlaufender Hängebahn

Anlage 14  
zur allgemeinen bauauf-  
sichtlichen Zulassung  
Nr. Z - 6.6-1522  
vom 01. JULI 2011

Wandbefestigung in Mauerwerk und Beton



--> Dübelmontage :  
 Dübel mit allgem. bauaufsichtl. Zulassung  
 mit Schrauben / Größe 10 x 105  
 z.B. FISCHER-Rahmendübel: S 14 R in Beton  
 oder S 14 H-R in Mauerwerk  
 alternativ:  
 --> Durchschraubmontage:  
 Gewindebolzen M10 für Beton und Mauerwerk



Ü = Überdeckungsmaß

Maße in mm

Feuerschutzabschluss T90 "RGT"  
 im Zuge von bahngelassenen Förderanlagen  
 - Wandbefestigung

Anlage 15  
 zur allgemeinen bauauf-  
 sichtlichen Zulassung  
 Nr. Z - 6.6-1522  
 vom 01. Juli 2011



Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das den **Feuerschutzabschluss/die Feuerschutzabschlüsse** (Zulassungsgegenstand) eingebaut hat.

.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....  
.....

- Bauvorhaben:.....

.....  
.....  
.....  
.....

- Datum des Einbaus  
des Feuerschutzabschluss/der Feuerschutzabschlüsse: .....

Hiermit wird bestätigt, dass der **Zulassungsgegenstand/die Zulassungsgegenstände** hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-6.6-1522 des Deutschen Instituts für Bautechnik vom ... (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom ....) sowie der Einbauanleitung, die der Antragsteller dieser Zulassung bereitgestellt hat, eingebaut wurde(n).

.....  
(Ort, Datum)

.....  
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bestätigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Feuerschutzabschluss T 90 "Feuerschutzabschluss Typ RGT" im Zuge von  
bahngebundenen Förderanlagen

Muster für eine Übereinstimmungsbestätigung



Anlage 16